

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben:

Antrag der Fa. VOMAT Recycling GmbH vom 29.07.2016 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Metallspäne-Behandlungsanlage, gem. Nr. 8.11.2.2 des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), mit dazugehörigem Lager gem. Nr. 8.12.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, am Standort Treuen Flurstück Nr. 730/12, 731/15, 731/16, 734/10 und 734/20 der Gemarkung Hartmannsgrün

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), wird bekannt gemacht:

Die Fa. VOMAT Recycling GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr M. Leipoldt, Am Wasserturm 2 in 08233 Treuen, beantragte mit Posteingang vom 01.08.2016 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.2 und Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Metallspäne-Behandlungsanlage mit dazugehörigem Lager in Treuen, auf den Flurstücken Nr. 730/12, 731/15, 731/16, 734/10 und 734/20 der Gemarkung Hartmannsgrün.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen das Verdichten von verunreinigten Metallspänen zu Brikketts, wobei die Anhaftungen und die Metallspäne voneinander getrennt werden, um den Rohstoff der Metallspäne wieder zu gewinnen. Das beantragte Lager dient dabei zur Zwischenlagerung von Ein- und Ausgangsprodukten. Die Produktion befindet sich in einer vorhandenen Halle im Gewerbegebiet „Goldene Höhe – Teilgebiet III“

Die Errichtung und der Betrieb des beantragten Lagers zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen, ist nicht nur genehmigungspflichtig nach dem BImSchG, sondern bedarf entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 8.7.2.2 des UVPG, auch der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Anlagenstandort der Fa. VOMAT Recycling GmbH befindet sich auf einer im Bebauungsplan der Stadt Treuen als Gewerbegebiet „Goldene Höhe – Teilgebiet III“ ausgewiesenen Fläche. Im östlichen und südlichen Bereich des Anlagenstandortes befindet sich die Stadt Treuen mit angrenzenden Gewerbe und einzelner Wohnbebauung. Im westlichen Bereich ist der Standort von Gewerbegebietsflächen des Gewerbegebiet „Goldene Höhe – Teilgebiet III“ umgeben. Im Norden grenzt die Landstraße S298 an, dahinter liegen Landwirtschaftsflächen.

Durch die Lage des Anlagenstandortes innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes kann eine unmittelbare Beeinträchtigung von wasser- und naturschutzrechtlich geschützten Flächen ausgeschlossen werden. Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden durch grünordnerische Festsetzungen des B-Planes bereits ermittelt und im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt und umgesetzt.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes liegen nicht vor.

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine schutzwürdigen Flächen gem. der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG. Der Anlagenstandort selbst befindet sich außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten für die öffentlichen Wasserversorgung und Überschwemmungsgebieten.

Der Anlagenstandort befindet sich in keinem ausgewiesenen Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Auch handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Denkmalensembles, Bodendenkmäler bzw.

Gebiete mit archäologisch bedeutenden Landschaften befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab bereits in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, damit entfällt die zweite Stufe der Prüfung und es besteht keine UVP-Pflicht nach § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 29.08.2019
Landratsamt des Vogtlandkreises

i. V.
Beck
Geschäftsbereichsleiter

